



**Vereinbarung über die Bereitstellung und die Abholung von Altlampen im Rahmen  
der gesetzlichen Rücknahmepflicht gemäß ElektroG**

(Rücknahmestelle nach § 16 Abs. 5, ElektroG vom 20.10.2015\*)

zwischen

Firmenstempel oder:	
_____ Firma	
_____ Straße	
_____ PLZ	_____ Ort

Standort der Rücknahmestelle (falls nicht identisch)	
_____ Firma	
_____ Straße	
_____ PLZ	_____ Ort

Betreiber der Rücknahmestelle für Lampen  
(im Folgenden „RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER“)

und

**Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH**

Elsenheimerstr. 55a, 80687 München

(im Folgenden „LIGHTCYCLE“)

**Präambel**

LIGHTCYCLE organisiert im Auftrag von Lampenherstellern und -importeuren die flächendeckende Rücknahme von Gasentladungs- und LED-Lampen (nachstehend „Lampen“ genannt) im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmepflicht gemäß ElektroG. Hierfür ermöglicht LIGHTCYCLE Betrieben, die in der Lage sind, logistisch sinnvolle Mengen von Lampen zu sammeln und hierfür die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, sich als sogenannte Rücknahmestelle des kollektiven Rücknahmesystems LIGHTCYCLE zu registrieren und nachfolgend die gesammelten Lampen durch LIGHTCYCLE (bzw. beauftragten Logistikdienstleistern) zur ordnungsgemäßen Entsorgung abholen zu lassen. Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER möchte sich dementsprechend als Rücknahmestelle für Lampen registrieren. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Ermächtigt durch die dem Rücknahmesystem von LIGHTCYCLE angeschlossenen Hersteller und Importeure, als deren beauftragter Dritter, beauftragt LIGHTCYCLE den RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER, die oben genannte bzw. gegebenenfalls die in der anliegenden Adressliste aufgeführten Großmengensammelstellen im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmepflicht der Hersteller nach dem ElektroG als Rücknahmestelle für Lampen gemäß § 16 Abs. 5\* zu betreiben. LIGHTCYCLE wird die im Anhang 1 aufgeführte(n) Rücknahmestelle(n) registrieren, die dortige Abholung der gesammelten LED- und Gasentladungslampen organisieren und die ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellen.

## § 2

### Pflichten von LIGHTCYCLE

LIGHTCYCLE verpflichtet sich

- a) für die Rücknahmestelle entsprechende Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen,
- b) Abholmeldungen ab 3 m<sup>3</sup> entgegenzunehmen und die Abholung der zum Transport bereitgestellten Lampen innerhalb von 1 bis 2 Wochen nach Abholmeldung sicherzustellen. Eine Ausnahme gilt aufgrund des Jahresabschlusses für den Monat Dezember. Hier gilt eine Frist von maximal 4 Wochen.
- c) die abgeholten Lampen den herstellerbeauftragten Verwertungssystemen zuzuführen, welche die ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellen.

## § 3

### Pflichten des RÜCKNAHMESTELLENBETREIBERS

(1) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER verpflichtet sich, alle Lampen der Allgemeinbeleuchtung die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen (z.B. keine Autolampen oder keine Bildschirmhintergrundbeleuchtung), nach § 16 Abs. 5\* ElektroG für LIGHTCYCLE als Beauftragten Dritten der im kollektiven Rücknahmesystem angeschlossenen Hersteller zu sammeln und LIGHTCYCLE zur Abholung und Entsorgung gemäß ElektroG anzudienen und rechtzeitig entsprechende Abholmeldungen vorzunehmen. Altlampen die im Auftrag Anderer (z.B. Systeme oder Hersteller) zurückgenommen werden sind hiervon ausgenommen und dürfen LIGHTCYCLE nicht angedient werden.

(2) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER verpflichtet sich sicherzustellen, dass der oder die Standort(e), die bei LIGHTCYCLE als Rücknahmestelle registriert sind, nicht zeitgleich bei der stiftung ear als Übergabestelle(n) registriert sind. Für die Vermeidung der zeitgleichen Registrierung ist alleinig der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER verantwortlich.

(3) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER stellt darüber hinaus die Einhaltung folgender Voraussetzungen für die Leistungen von LIGHTCYCLE und die Registrierung der Rücknahmestelle(n) (siehe Anlage 1) dauerhaft sicher:

- a) Mindestsammelmenge: 1 Tonne excl. Tara in Summe aller Abholungen innerhalb eines Kalenderjahrs an einer Anfahrtsstelle (bzw. entsprechend anteilig weniger in Kalenderjahren, in denen dieser Vertrag unterjährig beginnt oder endet).
- b) Die Anmeldung einer Abholung darf erst ab 3 m<sup>3</sup> gesammelter Alt-Lampen erfolgen.
- c) Der Füllgrad der zur Abholung gemeldeten Behälter muss über 80% liegen.
- d) Die bereitgestellten Lampen müssen sauber, trocken, sowie unverpackt und ungebündelt gesammelt sein. Die Bereitstellung muss getrennt nach Röhrenformen und Sonderformen erfolgen, wobei alle stabförmigen Lampen  $\geq 80-150\text{cm}$  in die bereitgestellten Rungenpaletten und alle restlichen Altlampen in die bereitgestellten Gitterboxen verbracht werden müssen. (siehe Infoblatt: Altlampen richtig sammeln und versenden). Lampenbruch ist dabei ausdrücklich zu vermeiden. Fehlwürfe oder ein Anteil  $>5\%$  Lampenbruch pro Abholung kann zu Folgekosten für den RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER führen.
- e) Der Zugang zu der Rücknahmestelle für die Abholung muss im normalen Umfang möglich sein (d.h. während der üblichen Öffnungszeiten werktags mit der entsprechenden Möglichkeit der Zufahrt, evtl. entsprechend Tourenplanung etc.).
- f) Die Sammelstelle muss den gesetzlichen Vorschriften und Normen für die Lagerung (im Wesentlichen Witterungsschutz, d.h. einfach überdacht) und für den Umgang mit Lampen genügen. Die Sammelbehälter inkl. der unveränderten Zusatzausstattung (z.B. Inlays, SR-Kartons etc.), die ein von LIGHTCYCLE beauftragte Dienstleister zur Verfügung stellt, müssen sachgerecht aufgestellt und behandelt werden, um Beschädigung und Verlust zu vermeiden.
- g) Sämtliche von LIGHTCYCLE bzw. seinem beauftragten Logistikpartner überlassenen Behälter sind ausschließlich für die vertraglichen Zwecke der Altlampensammlung zu verwenden. Eine Verbringung der Sammelbehälter an andere als in diesem Vertrag im Anhang 1 genannten Standorte ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann LIGHTCYCLE eine abweichende Genehmigung erteilen, welche der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER zuvor einzuholen hat.

Die zur Verfügung gestellten Behälter bleiben zu jeder Zeit Eigentum von LIGHTCYCLE oder des von LIGHTCYCLE beauftragten Dienstleisters, welcher die Behälter gestellt hat. Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER haftet dem Eigentümer nach den gesetzlichen Bestimmungen für Verlust oder Beschädigung der Behälter.

(4) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER wird an seiner oben genannten oder in Anhang 1 gelisteten Sammelstelle(n) alle von Entsorgungspflichtigen angelieferten bzw. von eigenen Kunden eingesammelten Altlampen gemäß §3 Absatz 1 annehmen.

Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER kann von den Anliefernden verlangen, dass sie die Lampen selbständig in die von den Dienstleistern von LIGHTCYCLE bereitgestellten Sammelstellenbehälter verbringen.

(5) Der Systembetreiber wird für Zwecke der Qualitätssicherung stichprobenartig im Sammelstellennetz vor einzelnen Abholungen Gewichtskontrollen, z.B. mit mobilen Kontrollverwiegungen, durchführen. Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER sichert jetzt schon zu, dem vom Systembetreiber beauftragten Kontrollpersonal für diese Zwecke sein Betriebsgelände zugänglich zu machen und im angemessenen Rahmen mit eigenen betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen. Soweit im Rahmen des Geschäftsbetriebes des RÜCKNAHMESTELLENBETREIBERS ausgehende Sammelmengen vor dem Versand ohnehin verwogen und dokumentiert werden, erklärt sich der Sammelstellenbetreiber bereit diese Daten dem Systembetreiber zugänglich zu machen. Der Systembetreiber wird diese Daten ausschließlich für Zwecke der Qualitätssicherung verwenden und sichert bezüglich dieser Daten volle Vertraulichkeit zu. Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER wird überprüften und verwogenen Behältern bis zu deren Abholung keine Lampen hinzufügen oder entnehmen, um die Vergleichbarkeit mit Verwiegungen nachfolgender Punkte der Logistikkette nicht zu verfälschen.

#### **§ 4**

##### **Vermarktung**

- (1) LIGHTCYCLE beabsichtigt, die Rücknahmestellen, die eine kostenlose freizügige Annahme von Lampen zugesagt haben, insbesondere durch eine Auflistung in der Sammelstellensuche auf der Homepage von LIGHTCYCLE zu vermarkten. Dies betrifft die vorgesehenen Rücknahmestellen (siehe Anhang 1). Die Adressen der Rücknahmestellen können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Änderungen sind LIGHTCYCLE unverzüglich mitzuteilen. Eine Pflicht von LIGHTCYCLE zur aktiven Vermarktung besteht allerdings nicht.
- (2) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER ist mit der Veröffentlichung seines Firmennamens, sowie der Abholadresse, der Abgabezeiten und der Kontaktdaten (Email-Adresse) der Sammelstelle auf der LIGHTCYCLE Website und der sonstigen Weitergabe dieser Daten an Dritte mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der kostenlosen Annahme von Lampen einverstanden.
- (3) Sind eine kostenlose Annahme sowie eine Veröffentlichung nicht erwünscht bzw. nicht möglich, so finden §4 Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Die Bedingung für die Erhebung des anteiligen Kostenbeitrages gem. §5 Absatz 1 gilt somit als erfüllt.

#### **§ 5**

##### **Kosten & Haftung**

Die Leistungen nach § 2 dieses Vertrages und die Kosten der Entsorgung der Lampen werden von LIGHTCYCLE im Auftrag der dem System angeschlossenen Lampenhersteller und -importeure überwiegend auf deren Kosten erbracht. Abweichend davon gilt:

- (1) Wenn der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER, nicht Teil des veröffentlichten LIGHTCYCLE-Rücknahmesystems mit Listung als Großmengen-Sammelstelle in der Sammelstellensuche auf lightcycle.de ist, wird nach Jahresende als Kostenbeitrag ein anteiliges Entsorgungsentgelt in Höhe von 330,- €/t zzgl. USt der fachgerecht entsorgten Altlampen in Rechnung gestellt. In der Rechnung wird die Menge der im Kalenderjahr fachgerecht entsorgten Altlampen je betroffenen Standort ausgewiesen. Ausschlaggebend ist das bei der Anlieferung in der Verwertungsanlage ermittelte Netto-Lampengewicht.
- (2) Wenn der SAMMELSTELLENBETREIBER die in § 3 (2) + (3) b-g genannten Voraussetzungen für die Registrierung der Sammelstelle als Rücknahmestelle nicht erfüllt, können dadurch Zusatzkosten bei LIGHTCYCLE entstehen. LIGHTCYCLE behält sich vor, dem SAMMELSTELLENBETREIBER diese Zusatzkosten zu berechnen, wenn sie vom SAMMELSTELLENBETREIBER schuldhaft verursacht wurden. Diese Zusatzkosten sind von LIGHTCYCLE nachzuweisen.
- (3) Wenn der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER die Mindestsammelmenge nach § 3 a) nicht erreicht, wird LIGHTCYCLE für das betreffende Kalenderjahr eine Pauschale von 140,- € zzgl. USt (bzw. entsprechend zeitanteilig weniger, falls der Vertrag im betreffenden Kalenderjahr unterjährig beginnt oder endet) berechnen, soweit der SAMMELSTELLENBETREIBER nicht nachweist, dass bei LIGHTCYCLE dadurch überhaupt keine oder wesentlich geringere Zusatzkosten als die Pauschale entstanden sind.
- (4) Sammelkartons für Leuchtstoffröhren (155x30x30cm) oder LED- und Energiesparlampen - zum Einsatz in einer evtl. vorgelagerten Kleinmengensammlung - können derzeit ab 5 € (netto) je Stück (zzgl. Fracht) über LIGHTCYCLE bezogen werden.
- (5) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER verpflichtet sich LIGHTCYCLE von allen Ansprüchen die sich für den Fall einer zeitgleichen Registrierung als Übergabestelle bei der stiftung ear und bei LIGHTCYCLE ergeben freizustellen. Im Übrigen haften die Parteien gegenseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 6**

##### **Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vertragsdurchführung nach §§ 2 und 3 beginnt nach Übermittlung der Online-Registrierung und Unterzeichnung dieses Vertrages.

- (2) Der Vertrag wird zunächst für 6 Monate nach Vertragsunterzeichnung und die Folgezeit bis zum nächsten 31.12. abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für LIGHTCYCLE ist ein wichtiger Grund insbesondere gegeben, wenn der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER LIGHTCYCLE entgegen den Regelungen in § 3, insbesondere Abs. 2, und die in § 3 (3) genannten Voraussetzungen für eine Registrierung als Rücknahmestelle nicht erfüllt worden sind bzw. nicht erfüllt werden.
- (5) Jede Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER hat nach Beendigung des Vertrages alle zur Verfügung gestellten Behälter ohne weitere Aufforderung binnen einer Frist von 10 Werktagen LIGHTCYCLE bzw. dem von LIGHTCYCLE beauftragten Dienstleister zur Rückabholung zur Verfügung zu stellen.

**§7**  
**Mindestentgelt**

Jede Vertragspartei verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen Partei, die Vorgaben zum verbindlichen Mindestentgelt gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) stets einzuhalten und ihrerseits diese Verpflichtung auch mit sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Subunternehmern zu vereinbaren. Die jeweilige Partei verpflichtet sich, die jeweils andere von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihr oder ihren Subunternehmern obliegende Mindestlohngebot ergeben, freizustellen.

**§ 8**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER hat seinen Unterauftragnehmern insbesondere auch die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 aufzuerlegen sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Die Anwendung von allgemeinen oder besonderen Bestell- bzw. Lieferbedingungen sowie sonstigen AGB der Vertragspartner neben diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes oder der übrigen Bestimmungen nicht. Anstatt der unwirksamen Regelung soll dasjenige als vereinbart gelten, was dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmungen am nächsten kommt, ohne seinerseits unwirksam zu sein. Entsprechendes gilt für eventuelle Vertragslücken.
- (3) Im Falle einer Änderung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa-, Bundes- oder Bundeslandebene, insbesondere des ElektroG, sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages der Veränderung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entsprechend anzupassen bzw. zu übernehmen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass dieses Vertrages ist München.

LIGHTCYCLE

RÜCKNAHMESTELLENBETREIBER

München, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)